

## LEW[Energielexikon Strom]



### **Netznutzung:**

Der Endkunde erhält von seinem Stromhändler die Energie. Der Stromhändler muss diese Energie dem Netzbetreiber (NB) zur Verfügung stellen. Zugleich muss der Stromhändler für die Benutzung des Netzes das sog. Netznutzungsentgelt an den NB bezahlen.

### **Netzanschlussvertrag (NAV):**

Vertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer (meist Eigentümer der Anlage). Er regelt den Anschluss an das Stromnetz und fixiert die Anschlusssituation der Entnahmestelle bezüglich Netzanschlussleistung (= bezahlte Leistung), Eigentumsgrenze, Messung, Spannungsebene sowie die Zählpunktbezeichnung. Erst wenn dieser Vertrag rechtsgültig wirksam ist kann die Kundeanlage ans Verteilnetz angeschlossen werden.

### **Anschlussnutzungsvertrag (ANV):**

Vertrag zwischen Verteilnetzbetreiber und Anschlussnutzer (meist Mieter der Anlage). Er regelt die Bedingungen zur Nutzung des Anschlusses, um einen problemlosen Strombezug über die entsprechende Entnahmestelle zu gewährleisten. Erst wenn dieser Vertrag rechtsgültig wirksam ist kann an der Übergabestelle seitens Verteilnetzbetreiber Spannung vorgegeben werden.

### **Lieferantenrahmenvertrag (LRV):**

Vertrag zwischen Verteilnetzbetreiber und Lieferant (= Stromhändler). Er legt die Rechte und Pflichten zur generellen Netznutzung beider Parteien fest, um eine reibungslose Belieferung der Kunden durch den Lieferanten zu ermöglichen. Vertragsinhalt sind auch die jeweiligen Netznutzungsentgelte, die der Lieferant für die Nutzung des Netzes bezahlen muss.

Dieser Vertrag ist unabhängig von Entnahmestellen.

### **Netznutzungsvertrag (NNV):**

Im Netznutzungsvertrag ist zwischen Verteilnetzbetreiber und Netznutzer die Inanspruchnahme des Netzes und des Vorgelagerten Netzes an der vereinbarten Entnahmestelle ebenso geregelt, wie das hierfür zu zahlende Entgelt. Netznutzer ist i. d. R. der Stromlieferant (vgl. LRV).

Es gibt aber auch Letztverbraucher (= Kunde), die einen so genannten „desintegrierten Vertrag“ haben, d. h. sie zahlen ihre Netznutzungsrechnung selbst. Zwischen Stromhändler und Kunde besteht in diesem Fall kein „AI-Vertrag“ (siehe unten). Im Einzelnen wird die Netzanschlussleistung (= bezahlte Leistung), die Zählpunktbezeichnung und die Regelung der Ersatzbelieferung durch einen öffentlichen Lieferanten festgelegt. Ebenfalls werden Haftungsfragen und allgemeine Regelungen zum Vertrag wie Laufzeit, Kündigungsfristen und Formfragen vereinbart. Der Netznutzungsvertrag ist an eine Entnahmestelle gebunden.

### **Stromlieferungsvertrag:**

Vertrag zwischen Letztverbraucher und Stromhändler. Dort sind die wichtigsten Sachen wie z. B. Preise und Vertragsdauer geregelt. Wird ein All-Inclusive-Vertrag (AI) abgeschlossen, so übernimmt der Stromhändler die Bezahlung der Netznutzung und kalkuliert diese in seine Strompreise mit ein. Der Stromlieferant muss mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber einen LRV abgeschlossen haben um dessen Verteilnetz nutzen zu dürfen.

### **Messdienstleistervertrag (MDL Vertrag):**

Im Messdienstleistervertrag wird der Datenaustausch der Messwerte, wie auch der Termin der Jahresablesung geregelt. Für einen reibungslosen Ablauf müssen die Messergebnisse in einer hohen Qualität und zur rechten Zeit dem VNB durch den MSB übermittelt werden. Da die Messergebnisse durch weitere Marktpartner verwendet werden, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen der Datenübertragung unbedingt einzuhalten. Auch ist das Vorgehen bei Übertragungsfehlern und die dadurch entstehende Haftungsfrage zu regeln. Der Übergang der Messdienstleistung an einen neuen MDL ist ebenso geregelt.

### **Messstellenbetriebervertrag (MSB Vertrag):**

Im Messstellenbetriebervertrag werden, neben den Regelungen zur Messdienstleistung (siehe MDL-Vertrag) noch die technischen Mindestanforderungen zu den Messgeräten geregelt, die in der Messstelle eingesetzt werden.

# BEGRIFFE IM STROMLIEFERVERTRAG

**Arbeit (Wirk) in kWh:** Elektrische Arbeit ist die für die Erzeugung von Licht, Kraft und Wärme verbrauchte Strommenge. Sie wird vom Zähler erfasst und in Kilowattstunden (kWh) getrennt nach HT (während der Hochtarifzeit) und NT (während der Niedertarifzeit) gemessen.

**Arbeitspreis:** Über den Arbeitspreis (Verbrauchspreis) werden die verbrauchsabhängigen Stromkosten für die elektrische Wirkarbeit verrechnet.

**Arbeit (Blind) in kVarh:** Blindarbeit wird bei allen induktiven Verbrauchern, z.B. Motoren, Transformatoren, also Spulen jeder Ausführung, zur Erzeugung eines Magnetfeldes benötigt. Sie wird vom Zähler erfasst und in Kilovoltampereaktivstunden (kVarh) gemessen.

**Blindarbeitspreis:** Über den Blindarbeitspreis erfolgt eine Verrechnung der Blindarbeit in der Regel erst dann, wenn die gemessene Blindarbeit über der vereinbarten Freigrenze (in der Regel 50% der gemessenen Wirkarbeit) liegt.

**Jahresbenutzungsstunden (h/a)** sind ein Maß für die Gleichmäßigkeit des Stromverbrauchs (berechnet aus Quotient der Jahreswirkarbeit geteilt durch die höchste im Abrechnungsjahr aufgetretene Leistung). Je gleichmäßiger in einer Entnahmestelle Energie verbraucht wird, desto einfacher und damit kostengünstiger können Sie von Ihrem Lieferanten versorgt werden. Bei ungleichmäßigem Lastverlauf (z.B. durch hohe Leistungsspitzen) steigt der Aufwand für die Beschaffung und Bereitstellung der Energie. Dies schlägt sich in höheren Preisen nieder.

**Energiekosten** sind die Kosten für die durch elektrische Arbeit verbrauchte Energie. Die reinen Energiekosten betragen im Durchschnitt nur rund ein Drittel der gesamten Stromkosten. Der Lieferant für diesen Anteil kann seit der Liberalisierung frei gewählt werden.

**Leistung** ist ein Maß für die kurzfristige in einer Zeiteinheit (1/4h) verbrauchte elektrische Energie. Der Höchstwert ist jene Größe, die maßgeblich Einfluss auf die Dimensionierung der Netze (z.B. Leitungsquer-

schnitt) und der Kraftwerke (benötigte Erzeugungskapazität) nimmt. Der Zähler erfasst immer die höchste Spitze des Monats in kW.

**Leistungspreis:** Mit dem Leistungspreis wird die in Anspruch genommene elektrische Leistung verrechnet, sofern diese über einen Leistungszähler erfasst wird. Der Leistungspreis wird entweder monatlich durch Multiplikation eines fixen Betrages (€/kW/Monat) mit der im Abrechnungsmonat aufgetretenen Höchstleistung oder jährlich durch Multiplikation eines fixen Betrages (€/kW/Jahr) mit der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Höchstleistung ermittelt.

**Netzkosten** werden über das so genannte Netznutzungsentgelt verrechnet. Dies dient im wesentlichen zur Abgeltung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Stromversorgungsnetzes. Die Netznutzungsentgelte werden von der Bundesnetzagentur (BNA) genehmigt.

**Konzessionsabgabe:** Die Kosten nach der Konzessionsabgabeverordnung sind Netzkosten. Nach der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes dürfen Gemeinden für die Nutzung ihrer Grundstücke und Wege vom Netzbetreiber eine Konzessionsabgabe bis zu bestimmten vorgegebenen Höchstgrenzen verlangen. Für Sondervertragskunden im Niederspannungsnetz mit einem jährlichen Stromverbrauch über 30.000 kWh und einer gleichzeitigen Leistung über 30 kW in mindesten 2 Monaten eines Jahres sowie für Kunden im Mittel- oder Hochspannungsnetz beträgt die Konzessionsabgabe 0,11 Cent/kWh.

**Steuern und Abgaben:** Ein wesentlicher Teil der Stromkosten besteht aus gesetzlichen Steuern und Abgaben. Neben der Mehrwertsteuer (MwSt) gibt es den Zuschlag gemäß Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG), Kraftwärmekopplungs-Gesetz (KWKG) und die Stromsteuer. Diese werden zwar vom Lieferanten eingefordert, aber zur Gänze abgeführt.

**Stromkosten** setzen sich aus den Energiekosten, den Netzkosten, Steuern und Abgaben zusammen. Die Energiekosten machen im Durchschnitt nur rund ein Drittel der Gesamtkosten aus